

Betreff: Kleingartenanlagen

Klagenfurt, August 2026

Kleingartenordnung

Der von der Landeshauptstadt Klagenfurt zur Verfügung gestellte Kleingarten dient der nicht gewerbsmäßigen Nutzung und der Erholung. Die Nutzung des Kleingartens zu Wohnzwecken ist nicht gestattet.

1. Bewirtschaftung: Die Nutzung der Gartenparzelle dient in erster Linie zum Anbau von Gemüse und Blumen, Pflanzung von Sträuchern und Bäumen (Niederstämme) aller Art.
Keine Laub- und Nadelhölzer, wie z.B. Fichten, Birken usw. Max. Höhe 3 Meter.

2. Komposthaufen: Zur Entsorgung der Gartenabfälle ist die Anlegung eines Komposthaufens **z w i n g e n d** vorgeschrieben.

3. Pflanzenbeschnitt: Beim Sträucher- und Pflanzenschnitt ist darauf zu achten, dass vor der Ablagerung in die Mülltonne die Schnittabfälle auf max. 20 cm Länge zu zerkleinern sind. (Platzeinsparung)

4. Müllablagerung: Sondermüll, Sperrmüll, Steine udgl. dürfen nicht in den Mülltonnen deponiert werden, ebenso ist eine Lagerung neben den Containern strengstens untersagt.

5. Biotope: Diese können in einer, der Größe der Gartenparzelle fachgerechter Form, angelegt werden, jedoch nur mit einer Umwälzpumpe ohne dauernde Frischwasserzufuhr.

6. Planschbecken: Werden bis zu einer Größe von ca. 1m Ø geduldet, alle größeren Becken dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung der Verpächterin aufgestellt werden.

7. Wassersparmaßnahmen: Der Wasserverbrauch (siehe Punkt 5 und 6) ist auch sonst auf ein Minimum einzuschränken (keine Dauerberieselung, keine Waschmaschinen usw.)

8. WC-Benützung: Bei der WC-Benützung ist auf Hygiene und Sauberkeit im Interesse der übrigen Gartenbenützer Rücksicht zu nehmen. Kinder sind diesbezüglich zu belehren und notfalls zu begleiten.

9. Lärmschutz: Die Lärmschutzverordnung der Landeshauptstadt Klagenfurt in der geltenden Fassung ist einzuhalten. Lärmerzeugende Arbeiten, Rasenmähen udgl., sind zu folgenden Zeiten **nicht** gestattet:

- a) 12:00 bis 14:00 Uhr
- b) 19:00 bis 07:00 Uhr
- c) Sonn- und Feiertage

10. KFZ: Das Befahren der Gartenanlage mit Kraftfahrzeugen aller Art ist untersagt.
(ausgenommen Transportzwecke, **max. mit Schrittgeschwindigkeit!**) **Kein Parken!**
Das Reparieren und Waschen von Kraftfahrzeugen aller Art im Bereich der Kleingartenanlage (einschließlich Parkplatz) ist **nicht** gestattet.



11. Wege: Vor den eigenen Gärten sind die Wege sauber zu halten. (Strauchbewuchs, Unkraut etc.)

12. Gartenanlage: Die Gartenanlage gilt als Erholungsfläche und jeglicher Lärm ist zu vermeiden (s. Pkt. 9). Außerdem ist die Gartenanlage kein Spielplatz. Ballspielen, Radfahren etc. innerhalb der Anlage ist untersagt.

13. Gartenhütte: Die verbaute Fläche darf nicht mehr als **20 m²** Nutzfläche aufweisen.
Jegliche Bauvorhaben (Neu-, Zubau oder Änderungen wie z.B. Gartenhütte, Pergola mit Überdachung, Einfriedungen udgl.) sind baubewilligungs- bzw. anzeigepflichtig und **es muss vor der Mitteilung** an die zuständigen Behörden, bei der **Abt. Facility-Management** eine **schriftliche Zustimmung eingeholt** werden.
Ohne schriftliche Zustimmung der Abt. Facility-Management errichtete bauliche Anlagen müssen auf Kosten der Pächterinnen und Pächter entfernt werden.
Bauvorhaben in Kleingärten müssen der, in der jeweiligen Kleingartenanlage vorherrschenden Bebauung entsprechen.
Diesem städtebaulichen Einfügungsgebot folgend, richtet sich die Größe der maximal zu bebauenden Fläche nach der Größe der Parzelle:

Kategorie 1: Parzelle bis 225m² -> max. 40m² zu bebauende Fläche

Kategorie 2: Parzelle über 225m² -> max. 60m² zu bebauende Fläche

Nebengebäude und überdachte Terrassen sind in die bebaute Fläche mit einzurechnen, außer:

Kategorie 1: ein Gerätehaus (max. 5m² Grundfläche, max. 2,20m Höhe)

Kategorie 2: ein Gerätehaus (max. 5m² Grundfläche, max. 2,20m Höhe)

Bei Verwendung von Gasflaschen für Kocher, Kühlschrank etc., sind die Sicherheitsbestimmungen im Umgang mit Gas strikt einzuhalten. Feuerlöscher G/6 ist verpflichtend vorgeschrieben. Die Haftung hat die Pächterin/der Pächter.

14. Grenzen: Die Gartengrundstücksgrenzen dürfen nicht abgeändert werden.
Die **max. Höhe** der **Einfriedung** innerhalb der Kleingartenanlage (Maschendrahtzaun, Einfriedungen in Leichtbauweise, Holzzaun, lebender Zaun, Hecken, Jägerzaun udgl.) **darf 1 m nicht überschreiten.**

Jegliche Bauvorhaben (Neu-, Zubau oder Änderungen von Einfriedungen udgl.) sind baubewilligungs- bzw. anzeigepflichtig und **es muss vor der Mitteilung** an die zuständigen Behörden, bei der **Abt. Facility-Management** eine **schriftliche Zustimmung eingeholt** werden.
Ohne schriftliche Zustimmung der Abt. Facility-Management errichtete bauliche Anlagen müssen auf Kosten der Pächterinnen und Pächter entfernt werden.

***WICHTIGE Informationen dazu finden Sie auf Seite 3!**

15. Schilfmatten: Durch feuerpolizeiliche Vorschriften sowie aufgrund des Ortsbildpflegegesetzes sind Schilfmatten nicht erlaubt.

16. Tierhaltung: Kleintierhaltung (insbesondere Katzen und Hunde etc.) ist verboten.



17. Pachtvertrag: Die Weitergabe des Gartens oder Überlassung jeder Art an Dritte, sei es ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich ohne schriftliche Bewilligung der Landeshauptstadt Klagenfurt ist **nicht** gestattet. Die Auflösung des Pachtverhältnisses ist der Magistratsabteilung Facility-Management/Dst. Liegenschaftsmanagement schriftlich mitzuteilen, ebenso die Änderung des Wohnsitzes, Familienstands oder eine ggf. beabsichtigte Übergabe an berechtigte Personen.

***Information (auszugsweise) über die Gestaltungsvorgaben der Stadtplanung zur Errichtung von Einfriedungen entlang öffentlichen Gutes.:**

Gemäß Klagenfurter Bebauungsplanverordnung KBPVO §3 Abs. 8 gelten nachfolgende gesetzlichen Vorgaben zur Errichtung von Einfriedungen:

„Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.

Eine Ausführung bis zu einer Höhe von 2,00 m ist dann zulässig, wenn Interessen des Orts- und Landschaftsbildes nicht verletzt werden.

Eine Überschreitung der Höhe von 2,00 m ist nur erlaubt, wenn öffentliche Interessen der Sicherheit und/oder Gesundheit es erfordern.“

Details erfragen Sie bitte in der zuständigen Baubehörde/Stadtplanung

Nachsatz:

1. Betriebskosten: Die Betriebskostenabrechnung erfolgt jeweils im April des laufenden Jahres und kommt ab 1.5. zum Tragen. Die Betriebskosten werden zusätzlich zur Miete verrechnet (d.h. Müll- und Kanalgebühr, der Wasserverbrauch, die Grundsteuer und Kosten der Gartenaufsicht sowie Versicherung für die WC-Anlage).

2. Gartenaufsicht: das Gartenaufsichtsorgan ist für die Reinigung der WC-Anlage sowie der KFZ-Parkflächen und das Überwachen der Gartenordnung zuständig. **Aufgrund dieser Funktion als Vertreter der Stadt ist den Anordnungen Folge zu leisten (weisungsgebunden).**

Über Wunsch vieler Gartenpächter wird empfohlen auch Samstagnachmittags nicht zu mähen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine konsequente Missachtung der Kleingartenordnung bzw. sonstiger Verpflichtungen einen Kündigungsgrund darstellt, der die sofortige Auflösung des Vertragsverhältnisses nach sich zieht.